

# 150 Jahre Forstgenossenschaften

Benterode, (-er) 1777 strengten die Gemeinden Landwehrhagen, Sichelstein, Benterode, Spiekershausen, Nieste, Speele, Lutterberg, Nienhagen, Dahlheim, Uschlag, Escherode und Oberode vor der Königlichen und Churfürstlichen Justiz-Kanzlei in Hannover einen Prozeß gegen den Anwalt der Königlichen und Churfürstlichen Rentkammer an, um die Festsetzung der Grenzen des Interessenten- oder sogenannten „Gemeinen Kaufunger-Waldes“ zu erreichen, den Umfang der „Forstherrlichen Rechte festzusetzen und die Rechte der Interessenten in den genannten Gemeinden anerkennen zu lassen.

Nachdem der Prozeß an das „Königliche und Churfürstliche Ober-Appellations-Gericht“ in Celle übertragen war, wurden diese Vergleichsverhandlungen vom 16. Mai bis zum 13. Juni 1799 und vom 20. bis 22. Juli 1801 in Münden stattfanden.

Im Lauf dieser Verhandlungen wurde der allgemeine „Receß von 1801“ mit 47 Paragraphen ausgearbeitet, der am 27. Juli 1801 von der Königlichen Regierung in Hannover genehmigt wurde und noch heute die Rechtsgrundlage für die Forstgenossenschaften bildet.

Im ersten Abschnitt sind die Grenzen der einzelnen Interessentenwaldungen mit den genauen Flurbezeichnungen festgelegt und die nummernmäßige Besteinung der einzelnen Distrikte vorgeschrieben. Der zweite Abschnitt führt die Rechte der Königlichen Rentkammer auf und regelt die Aufsicht bei der Anlegung von Zuschlägen und Schonungen. Als Deputanten erscheinen die vier Revierförster in Nieste, Oberode, Landwehrhagen und Kleinalmrode mit je sechs Klaftern, die Prediger zu Landwehrhagen, Uschlag, Lutterberg und Speele mit je vier Klaftern, die vier Eichenblinder des Obergerichtes mit je zwei Klaftern und die zwölf „Gräfen“ mit je einer Klafter.

Im Abschnitt drei sind die Allgemeinen Vorschriften über den Holzeinschlag und die Verwertung der einzelnen Holzsorten und Arten festgelegt. Die Rechte der „bespannten“ und „unbespannten“ Interessenten auf Brennholzzuteilung und zum Bezuge von Eichen- und Tannenbauholz sind genauestens niedergelegt, ebenso die Holzberechtigung der „Leibzüchter, Häuslinge und Witwen“, denen „ein halbes Klafter“

an unterdrückten, herben Knüppelholz zugestanden wird.

Die damalige Anzahl der „bebauten und unbebauten Reihestellen in den interessierten Dorfschaften“ waren folgendermaßen festgelegt: Dahlheim 31 bebaut und zwei wüste Stellen, Uschlag 95 bzw. 5, Escherode 42, Nienhagen 42, Benterode 67 bzw. 15, Landwehrhagen 109 bzw. 7, Speele 34, Lutterberg 96 bzw. 1, Sichelstein 27 bzw. 1, Nieste 81, Oberode 62 bzw. 1.

Diese Zahlen dürften bis heute wohl kaum geändert sein.

Der letzte Abschnitt behandelt die Weide- und Mastberechtigung der Interessenten und die damit gegebenen Pflichten zur Schonung des Waldbestandes, die Berechtigung zum Laubharken, Eichellesen und Buchfegen, sowie die Zuteilung von Kiechholz für die Schmiede in den interessierenden Dörfern. Der Receß mit seinen 153 „federkielbeschriebenen“ Seiten bietet eine Fülle Heimatgeschichte, gibt eine genaue Uebersicht über die Größe des Kaufunger Waldes mit seinen einzelnen Flurzeichnungen und vermittelt alte landesübliche Bräuche und Sitten, wodurch ihm der Charakter als Heimatchronik zugesprochen werden kann.

Quelle:  
Hessische Allgemeine  
(Kassel-Mitte)  
28.01.1950